VERORDNUNG (EWG) Nr. 335/78 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1978

über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Februar 1977 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 25 000 Tonnen Weichweizen für die Republik Pakistan als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/77 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Die in der Gemeinschaft in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 110/78 der Kommission vom 20. Januar 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung an Pakistan (4) durchgeführte Ausschreibung ist nicht zugeschlagen worden. Deshalb ist eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegeben Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 25 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Pakistan wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1978, S. 20.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestllt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden ; der Lieferungsrhythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 3. März 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 3. März 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag und Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,

— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 6

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kaution in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 7

Der in Artikel 1 bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v.H. und für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

Artikel 8

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,

b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen erventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kaution notwendigen Informationen.

Artikel 9

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, ein Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH